

## **Grundstücksentwässerungsanlagen - Schmutzwasser Zusammenfassung der allgemein anerkannten Regeln der Technik**

### **Begriffe**

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind Regeln, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen beruhen und von fachkundigen Personen als richtig anerkannt werden. Dazu gehören insbesondere die DIN-Vorschriften und im Anwendungsbereich von Entwässerungsanlagen die Vorschriften des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Anschlussleitung (privat) = Entwässerungsrohr, das Entwässerungsgegenstände mit einer Fall- oder Grundleitung verbindet.

Fallleitung (privat) = im Allgemeinen senkrecht verlaufendes Entwässerungsrohr, das Abwasser aus den Entwässerungsgegenständen ableitet.

Sammelleitung (privat) = liegende Leitung zur Aufnahme des Abwassers von Fall- und Anschlussleitungen, die nicht im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt ist.

Grundleitung (privat) = im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.

Übergabeschacht (privat) = Einsteigschacht nahe der Grundstücksgrenze, jedoch nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal.

Anschlusskanal (öffentlich) = öffentliche Rohrleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal in der Straße und der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird [WHG § 55 „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“ Abs. 1].
- Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden [WHG § 60 „Abwasseranlagen“ Abs. 1].
- Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. [WHG § 61 „Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen“ Abs. 2].
- Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungseinrichtungen verantwortlich [Abwassersatzung der Stadt Mölln § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“].

### **Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

#### **DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“**

##### **Teil 1: Allgemeine Ausführungsanordnungen**

- Entwässerungsanlagen sind so zu planen, zu installieren und instand zu halten, dass sie bei normalem ordnungsgemäßigem Gebrauch keine Gefahren oder Belästigungen verursachen.
- Sanitäre Einrichtungsgegenstände und Bodenabläufe unterhalb der Rückstauenebene sind mittels Abwasserhebeanlagen zu entwässern. Nur im Falle untergeordneter Nutzung dieser Entwässerungsgegenstände ist es zulässig, sie über Rückstauverschlüsse zu entwässern. Das Abwasser von Bodenabläufen und Entwässerungsgegenständen oberhalb der Rückstauenebene darf nicht über Rückstauverschlüsse geführt werden.

## Abwasserbetrieb der Stadt Mölln

- Soweit keine anderen Angaben zur Rückstauenebene verfügbar sind, muss dies die Straßenoberfläche im Bereich des Anschlusskanals sein.
- Um Inspektion, Prüfung und Instandhaltungsarbeiten durchführen zu können, ist ein Zugang zu den Entwässerungsanlagen an den erforderlichen Stellen vorzusehen (Reinigungs- oder Inspektionsöffnung bzw. Einsteig- oder Kontrollschacht).

## **DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“**

### **Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung**

- Die ordnungsgemäße Ableitung von Schmutz- und Regenwasser ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Hierfür müssen die Entwässerungsanlagen stets funktions- und betriebsbereit sein. Dazu sind die Entwässerungsanlagen neben ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen und soweit erforderlich, durch ausreichende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- Wartungen, Instandsetzungen und Änderungen an Entwässerungsanlagen dürfen nur von fachkundigem Personal ausgeführt werden.

### **Teil 30: Instandhaltung**

- Entwässerungsanlagen sind durch regelmäßige Zustanderfassung auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.  
Die Erfassung und Beurteilung aller verfügbaren relevanten Informationen eines Entwässerungssystems sind durchzuführen.  
Beispiele solcher Informationen sind:
  - a.) ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlagen unter der Grundplatte und außerhalb des Gebäudes
  - b.) Werkstoffe der Grundleitungen und Angabe der Nennweiten
  - c.) Lage, Tiefe und Höhe der Schächte und Inspektionsöffnungen
  - d.) Lage der Entwässerungsgegenstände
- Die Zustanderfassung hat durch eine optische Inspektion (z.B. mit einer Kanalfernseh-anlage) zu erfolgen.
- Grundstücksentwässerungsanlagen in denen nur häusliches Abwasser abgeleitet wird, gelten im Sinne dieser Norm auch als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernseh-anlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden.

### **Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056**

- Aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollen Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden und stattdessen als Sammelleitungen verlegt werden.
- Grundsätzlich muss jede Fallleitung als Lüftungsleitung bis über Dach geführt werden. In Anlagen ohne Fallleitungen muss für die Be- und Entlüftung mind. eine Lüftungsleitung DN 70 über Dach geführt werden.
- Reinigungsöffnungen sind wie folgt vorzusehen:
  - als Reinigungsverschluss in Grund- und Sammelleitungen i.d.R mind. alle 20 m
  - als Reinigungs- und Rohrendverschluss in Sammelleitungen
  - als Reinigungsrohr unmittelbar am Übergang der Fallleitung in eine liegende Leitung
  - als Einsteig-/Übergabeschacht nahe der Grundstücksgrenze, jedoch nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt. Dieser soll in der Regel einen Innendurchmesser von mindestens 800mm haben.